

## **Statut für den Ausschuss Berufsmaturität**

### **1. Name**

Gemäss Art. 7 der Statuten der Schweizerischen Konferenz Kaufmännischer Berufsschulen (im Folgenden als Schweizerische Konferenz bezeichnet) besteht ein Ausschuss Berufsmaturität.

### **2. Zweck**

Der Ausschuss Berufsmaturität nimmt innerhalb von Art. 2 der Statuten der Schweizerischen Konferenz die Interessen der kaufmännischen Berufsmittelschulen und der Berufsmaturität allgemein im Rahmen dieses Statuts wahr.

### **3. Mitgliedschaft**

Der Leiter/die Leiterin des Ausschusses wird von der Generalversammlung der Schweizerischen Konferenz gewählt.

Der Ausschuss besteht aus 5 – 9 Mitgliedern. Diese werden aus dem Kreis der erweiterten Schulleitung auf Vorschlag der Schulen vom Vorstand der Schweizerischen Konferenz gewählt. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Rücktritte erfolgen schriftlich auf Ende eines Geschäftsjahres.

Im Ausschuss sollen die verschiedenen Schulgrössen und Landesteile angemessen vertreten sein.

Der Leiter/die Leiterin ist Mitglied des Vorstandes der Schweizerischen Konferenz.

### **4. Organisation**

Der Leiter/die Leiterin des Ausschusses lädt mindestens zwei Mal jährlich schriftlich zu einer Sitzung ein. Von den Sitzungen wird ein Protokoll erstellt und den Vorstandsmitgliedern der Schweizerischen Konferenz zugestellt.

### **5. Aufgaben und Kompetenzen**

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Stellungnahmen zu neuen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für die Berufsmaturität zuhanden des Vorstandes anlässlich von Vernehmlassungen.
- Massnahmen zur Koordination bei der Umsetzung dieser Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften
- Impulse für die Weiterentwicklung der Berufsmaturität
- Vorschläge für die Weiterbildung der Lehrpersonen zuhanden des Ausschusses Bildungsmanagement
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- Information und Kommunikation zwischen den Mitgliedern gemäss Auftrag des Vorstandes

- Mitarbeit bei der Gestaltung und Aktualisierung der Internetseite der Schweizerischen Konferenz
- Personelle Vorschläge für die Vertretung der Konferenz nach aussen (BBT- bzw. EDK-Kommissionen usw.)
- Erledigen von Aufträgen des Vorstandes

## **6. Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ausschüssen und selbstständigen Organisationen innerhalb der Schweizerischen Konferenz**

Der Leiter/die Leiterin informiert den Vorstand regelmässig über alle wesentlichen Belange des Ausschusses. Insbesondere sorgt er/sie für die gegenseitige Absprache zwischen den verschiedenen Ausschüssen bei ausschussübergreifenden Themen.

## **7. Geschäftsstelle**

Der Ausschuss kann für administrative Arbeiten die Dienstleistungen der Geschäftsstelle beanspruchen. Der Leiter/die Leiterin spricht sich dazu mit dem Präsidenten/der Präsidentin der Schweizerischen Konferenz ab.

## **8. Finanzielles**

Der Ausschuss führt keine eigene Kasse. Die Rechnungsführung erfolgt durch die Schweizerische Konferenz.

Für besondere Aktionen und Veranstaltungen kann der Ausschuss im Rahmen des Budgets der Schweizerischen Konferenz Antrag auf finanzielle Mittel stellen.

Veranstaltungen des Ausschusses sind grundsätzlich mindestens kostendeckend zu planen.

Die Spesen der Ausschuss-Mitglieder werden durch die delegierenden Schulen vergütet. Ein Sitzungsgeld wird ihnen durch die Schweizerische Konferenz nicht entrichtet.

Die Spesen des Leiters/der Leiterin werden von der Schweizerischen Konferenz übernommen, er/sie erhält als Vorstandsmitglied eine Entschädigung im Rahmen des Vergütungsreglements.

## **9. Schlussbestimmungen**

Dieses Statut wurde an der Generalversammlung der Schweizerischen Konferenz vom 13. September 2001 angenommen und sofort in Kraft gesetzt.